

JURY - O R D N U N G

Der Internationale Johann-Sebastian-Bach-Wettbewerb wird alle zwei Jahre alternierend in den Fachkombinationen Klavier, Cembalo und Violine/Barockvioline bzw. Orgel, Gesang und Violoncello/Barockvioloncello ausgetragen.

I. Präsident und Wettbewerbsleitung

- (1) Dem Wettbewerb und den Meisterkursen steht ein Präsident¹ vor. Der Präsident ist während seiner Amtszeit für die künstlerische Qualität des Wettbewerbs und der Meisterkurse verantwortlich. Er nominiert die Jurymitglieder und koordiniert die Wettbewerbs-Programme. Der Präsident wird vom Rektorat der Hochschule für Musik und Theater »Felix Mendelssohn Bartholdy« Leipzig und dem Vorstand des Bach-Archivs nominiert.
- (2) Der Stiftungsrat des Bach-Archivs bestellt den Präsidenten im Rahmen seiner satzungsmäßigen Aufgaben. Der Präsident wird für mindestens fünf Jahre und höchstens neun Jahre bestellt. Wiederbestellungen für jeweils fünf Jahre sind möglich. Die Amtszeit beginnt am 1. Juli, drei Jahre vor dem Wettbewerb.
- (3) Die Wettbewerbsleitung besteht aus dem Präsidenten, dem Geschäftsführer des Bach-Archivs und dem Leiter des Künstlerischen Betriebsbüros (KBB).
- (4) Es obliegt dem Präsidenten des Wettbewerbs, den Mitgliedern der Jury den Inhalt der vorliegenden Jury-Ordnung zu erläutern und für dessen Einhaltung zu sorgen. Die Wettbewerbsleitung ist für den ordnungsgemäßen Ablauf des Wettbewerbs und insbesondere für die Arbeit der Jury verantwortlich. Sie führt die Auswertung der Bewertungen und die Beratungen der Jury durch.
- (5) Der Geschäftsführer des Bach-Archivs vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfall.

II. Juries und Jurysitzungen

- (1) In den drei Wettbewerbsdisziplinen jedes Wettbewerbsjahrganges gibt es jeweils eine Jury, zu der mindestens sieben Juroren berufen werden. Die Juroren sind aktive und international erfahrene Musiker und Bach-Spezialisten in den jeweiligen Fächern.
- (2) Die Jury jeder Wettbewerbsdisziplin steht unter der Leitung eines Juryvorsitzenden. Der Juryvorsitzende wird vom Präsidenten berufen. Der Juryvorsitzende ist verantwortlich für die Einberufung der Jurysitzungen und für deren ordnungsgemäße Durchführung. Er hält engen Kontakt zum Präsidenten des Wettbewerbs und dem Leiter des Künstlerischen Betriebsbüros und wird alle auftretenden Probleme sofort mit ihnen beraten. Für jede Jury wird ein stellvertretender Vorsitzender vom Präsidenten des Wettbewerbs in Abstimmung mit dem jeweiligen Juryvorsitzenden bestimmt. Der stellvertretende Vorsitzende unterstützt den Juryvorsitzenden bei seiner Arbeit und vertritt ihn im Fall seiner Abwesenheit.
- (3) Jurysitzungen finden insbesondere am Ende der jeweiligen Vorspielrunden statt. Sie können im Bedarfsfall auch außerplanmäßig einberufen werden.
- (4) Jedes Jury-Mitglied muss die Vorträge aller Kandidaten einer Runde vollständig anhören, um für diese Runde stimmberechtigt zu sein.
- (5) Die Wettbewerbsleitung bestimmt für jede Wettbewerbsdisziplin einen Jury-Assistenten, der die Arbeit des Juryvorsitzenden und der Jury betreut.

III. Teilnehmer und Juryvorspiele

- (1) Die Teilnehmer bewerben sich bis zum Einsendeschluss eines jeden Jahrganges schriftlich (online, Brief) um die Teilnahme am Bach-Wettbewerb. Die Teilnahmebedingungen werden von Jahrgang zu Jahrgang aktualisiert und im Teilnahmeaufruf veröffentlicht. Die Teilnahmebedingungen eines jeden Jahrganges sind Bestandteil der Jury-Ordnung.

¹ Die Funktionsbezeichnungen Präsident, Geschäftsführer, Leiter des Künstlerischen Betriebsbüros, Juryvorsitzender usw. werden einheitlich geschlechtsneutral verwendet und schließen stets beide Geschlechter ein.

(2) Unter allen Bewerbern findet eine Vorauswahl statt. Die Vorauswahl wird anhand audio-visueller Medien in Abwesenheit der Kandidaten durchgeführt. Die Vorauswahl wird vom Präsidenten und zwei Mitgliedern der jeweiligen Fachjury (vorzugsweise des jeweiligen Juryvorsitzenden) getroffen. Die Wettbewerbsleitung legt die maximal mögliche Zahl an Teilnehmern in jedem Wettbewerbsfach vor Beginn der Vorauswahl fest.

(3) Die Teilnehmer werden schriftlich innerhalb einer angemessenen Frist nach Einsendeschluss über ihre Zulassung oder ihre Ablehnung informiert.

(4) Alle zugelassenen Teilnehmer müssen sich persönlich während des Anmeldezeitraums im Wettbewerbsbüro unter Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises registrieren. Teilnehmer, die ohne eigenes Verschulden verspätet zum Wettbewerb eintreffen, können auf Beschluss der Jury nachträglich am Ende der 1. Runde ihres Faches zum Juryvorspiel zugelassen werden. Sie behalten diesen Platz in der Auftrittsreihenfolge bis zum Finale.

(5) Der Auftritt der Teilnehmer erfolgt in alphabetischer Reihenfolge. Nach vollständiger Einschreibung der Teilnehmer wird der Buchstabe des Alphabets, mit dem begonnen wird, von der Wettbewerbsleitung ausgelost. Die ausgeloste Auftrittsreihenfolge gilt für alle Wettbewerbsrunden (1. Runde, 2. Runde und Finale). Eine Ausnahme kann aus ausführungspraktischen Gründen (z. B. wegen unterschiedlicher Stimmungen in den Fächern Violine/Barockvioline oder Violoncello/Barockvioloncello) gemacht werden.

(6) Die Teilnehmer tragen ihr Programm entsprechend der Ausschreibung vor. Sie können die Reihenfolge der Stücke selbst wählen und bei Wiederholungen nach eigenem Ermessen verfahren. Wird die in der Ausschreibung vorgegebene Zeitdauer überschritten, kann die Jury den Vortrag unterbrechen. Gegebenenfalls kann in Absprache zwischen Jury und Wettbewerbsleitung das Programm gekürzt werden.

(7) Den Teilnehmern ist während ihrer aktiven Beteiligung am Wettbewerb jeglicher Kontakt mit den Juroren untersagt. Ein persönlicher Austausch zur fachlichen und künstlerischen Leistung des Teilnehmers ist erst möglich, wenn ein Teilnehmer aus dem Wettbewerb ausgeschieden ist oder einen Preis erhalten hat. Auch dann bleibt ein Austausch über technische Fragen zum Wettbewerbsverlauf (insbesondere das Abstimmungsverhalten) verboten. Die Juroren und ihre Begleiter haben keinen Zutritt zu den Saalproben der Kandidaten bzw. zu Registrierzeiten der Kandidaten an der Orgel.

(8) Alle Juryvorspiele sind öffentlich.

IV. Abstimmung

(1) Grundsätze

i. Die Abstimmung erfolgt persönlich und vertraulich. Abgestimmt wird auf vorbereiteten Formularen. Die Abstimmungsformulare sind von den Juroren eigenhändig zu unterzeichnen.

ii. Jedes Jurymitglied trifft sein Urteil gemäß den Regularien zur Abstimmung

- nach bestem Wissen und Gewissen,
- ohne Rücksicht auf die Kenntnisse über persönliche Gegebenheiten des Wettbewerbsteilnehmers wie dessen Alter, seine Lehrer oder seine bisherigen künstlerischen Erfolge,
- unabhängig und allein und kann dafür keine Beratung innerhalb oder außerhalb der Jury, bei am Internationalen Johann-Sebastian-Bach-Wettbewerb Beteiligten oder unbeteiligten Dritten in Anspruch nehmen.

Es besteht eine generelle Schweigepflicht zu allen Fragen der Urteilsfindung sowie zum Abstimmungsurteil selbst. Die Schweigepflicht gilt innerhalb und außerhalb der Jury, gegenüber allen am Internationalen Johann-Sebastian-Bach-Wettbewerb Beteiligten oder unbeteiligten Dritten.

Die Juroren dürfen während des Wettbewerbs bis zum Ausscheiden des jeweiligen Kandidaten bzw. bis zu dessen Preisgewinn nicht mit Wettbewerbsteilnehmern in Kontakt treten.

iii. Jedes Jurymitglied informiert den Juryvorsitzenden und die Wettbewerbsleitung in der ersten Jurysitzung vor Beginn der ersten Runde über Teilnehmer, die seine Schüler sind (regelmäßiger Unterricht in den letzten vier Jahren) oder zu ihm auf irgendeine Weise, z. B. verwandtschaftlich, persönlich in Verbindung stehen. Kursteilnahme zählt nicht. Die Jurymitglieder tragen ihre Stimme für einen solchen Teilnehmer an der dafür bestimmten Stelle auf dem Stimmzettel ein.

iv. Zur 2. Runde werden in jedem Fach außer im Fach Gesang zwölf Teilnehmer zugelassen, im Fach Gesang 16 Teilnehmer. Für das Finale werden in jedem Fach sechs Teilnehmer zugelassen.

RL

v. Zur Bestimmung der Teilnehmer, die in die nächste Runde kommen, stimmen die Juroren ausschließlich für die zwölf (2. Runde – bzw. bei Gesang 16) oder sechs (Finale) Teilnehmer, die sie in der folgenden Runde noch einmal hören wollen. Die Abstimmung erfolgt durch Eintragen der Auftrittsnummer und des Namens des jeweiligen Teilnehmers auf dem Stimmzettel. Jeder Juror ist verpflichtet, die genaue Anzahl an Teilnehmern zu benennen, die in dieser Jury-Ordnung bestimmt wird – weder mehr noch weniger. Eine Gewichtung der Teilnehmer nach der Reihenfolge der Eintragung erfolgt dabei nicht. Jeder Juror unterschreibt seinen Stimmzettel.

vi. Zusätzlich zu der namentlichen Abstimmung vergibt jeder Juror für jeden Teilnehmer sogenannte Bach-Punkte. Die Bach-Punkte werden zwischen 1 (schlechteste Bewertung) und 6 (beste Bewertung) vergeben. Die Bach-Punkte werden in jeder Runde neu vergeben. Bei der Vergabe der Bach-Punkte wird lediglich die Aufführung von Werken von Johann Sebastian Bach berücksichtigt. Jeder Juror unterschreibt seine Bewertungsbögen für alle Kandidaten.

(2) Auswertung der Abstimmung

i. Die Auswertung der Abstimmung erfolgt streng vertraulich. Die Berechnung der Stimmen wird von einem Mitarbeiter des Wettbewerbs unter Aufsicht mindestens eines Mitglieds der Wettbewerbsleitung ausgeführt. Die ordnungsgemäße Abwicklung der Auswertung wird durch den Präsidenten geprüft und von ihm und dem Leiter des Künstlerischen Betriebsbüros unterzeichnet.

ii. Die Anzahl der Stimmen für jeden Teilnehmer wird gezählt. Die Gesamtanzahl der vergebenen Stimmen für jeden Teilnehmer wird prozentual zur Anzahl der Jurymitglieder berechnet. Stimmen von Juroren, die für ihre eigenen Schüler votieren, werden bei der Berechnung der Stimmen unter Wahrung des Proporz ausgenommen.

iii. Qualifizieren sich durch Stimmgleichheit mehr als die für die jeweils folgende Runde vorgesehenen Teilnehmer, wird die bessere Bach-Wertung zur Entscheidung über das Weiterkommen herangezogen. Die Bach-Wertung einer Runde wird als Durchschnitt aus den in der Runde abgegebenen Bach-Punkten für den jeweiligen Teilnehmer ermittelt. Dabei werden die Bach-Punkte, die Juroren für eigene Schüler vergeben haben, nicht in die Durchschnittsberechnung einbezogen. Für die eventuelle Heranziehung der Bach-Punkte bei der Ermittlung der Preisträger im Finale werden die Bach-Punkte eines Teilnehmers aus allen Runden zu einem Durchschnittswert für die Bach-Wertung gemittelt.

iv. Ergibt sich aus der Abstimmung und der Bach-Wertung kein eindeutiges Ergebnis, können im Ausnahmefall 13 Teilnehmer (bei Gesang 17 Teilnehmer) aus der ersten in die zweite Runde übernommen werden.

v. Ergeben sich mehrfache Übereinstimmungen bei der Abstimmung und der Bach-Wertung, die zum Ergebnis hätten, dass mehr als 13 Teilnehmer (im Fach Gesang mehr als 17 Teilnehmer) in die zweite Runde bzw. mehr als sechs Teilnehmer ins Finale übernommen werden müssten, wird als zusätzliches Entscheidungskriterium die statistische Standardabweichung der Bach-Wertung hinzugezogen. Der Teilnehmer mit der geringeren Standardabweichung (die einer größeren Übereinstimmung der Bach-Wertung aller Juroren entspricht) wird gewählt. Das Abstimmungsergebnis wird durch Unterschrift des Präsidenten und des Leiters des KBB ratifiziert.

vi. Im Anschluss an die Auswertung erhält der Juryvorsitzende das Abstimmungsergebnis zur Kenntnis und ratifiziert es durch seine Unterschrift.

vii. Der Juryvorsitzende gibt nach erfolgter Auswertung den Mitgliedern der Jury das Ergebnis bekannt. Bei der Ankündigung werden die Namen der erfolgreichen Teilnehmer in der Auftrittsreihenfolge genannt. Zur Erhaltung der Neutralität der Jurys werden die Anzahl der Stimmen, die jeder Teilnehmer erhalten hat, oder die Platzierung innerhalb der Liste den Juroren und auch dem Juryvorsitzenden nicht mitgeteilt. Damit soll ausgeschlossen werden, dass die Rangfolge der Abstimmungsergebnisse, die Frage, ob die Bach-Wertung genutzt werden musste, oder andere Informationen das weitere Abstimmungsverhalten der Jurymitglieder beeinflussen.

viii. Nach jeder Runde gibt der Jury-Vorsitzende öffentlich das Endergebnis bekannt. Die Namen der erfolgreichen Teilnehmer werden in der Auftrittsreihenfolge veröffentlicht.

ix. Ausgeschiedene Teilnehmer erhalten nach jeder Runde die Möglichkeit, im Anschluss an die Bekanntgabe der Ergebnisse oder am Folgetag mit Juroren, die vom Jury-Vorsitzenden dazu aufgefordert werden, über ihren Vortrag zu sprechen. Ort und Zeit dieser Gespräche werden im Wettbewerbsbüro bekannt gegeben.

RL

(3) Vergabe der Bachpreise

i. In jedem Fach werden alle Preise vergeben. Die Preise werden nicht doppelt vergeben, eine finanzielle Teilung von Preisen ist ausgeschlossen. Folgende Preise werden vergeben:

1. Preis: 10.000 EUR
2. Preis: 7.500 EUR
3. Preis: 5.000 EUR

ii. Zusätzlich entscheidet die Jury über die Vergabe von Sonderpreisen. Die Stifter von Sonderpreisen müssen die Art des Preises sowie die Kriterien zur Vergabe vor Beginn des Wettbewerbs bei der Wettbewerbsleitung einreichen.

iii. Die Abstimmung zur Vergabe der Preise im Finale erfolgt auf Basis der künstlerischen Gesamtleistung in allen Runden des Wettbewerbs.

iv. Am Ende des Finales wird in einer Jurysitzung über die Vergabe des ersten Preises abgestimmt. Es wird auf vorbereiteten Formularen abgestimmt. Das Formular ist von jedem Juror eigenhändig zu unterschreiben. Die Stimmvergabe unterliegt der Regelung über die Lehrer-Schüler-Wertung (vgl. IV Abs. 2 Nr. ii). Eine einfache Mehrheit (ausgedrückt als prozentualer Wert) bestimmt das Ergebnis. Im Fall einer Gleichbewertung mehrerer Teilnehmer entscheidet die Bach-Wertung (vgl. IV Abs. 2 Nr. iii), ist die Bach-Wertung ebenfalls gleich, wird als zusätzliches Entscheidungskriterium die statistische Standardabweichung der Bach-Wertung hinzugezogen. Das Ergebnis wird der Jury bekanntgegeben.

v. Nachdem der erste Preisträger feststeht, wird über die Vergabe des zweiten Preises abgestimmt. Es wird auf vorbereiteten Formularen abgestimmt. Das Formular ist von jedem Juror eigenhändig zu unterschreiben. Die Stimmvergabe unterliegt der Regelung über die Lehrer-Schüler-Wertung (vgl. IV Abs. 2 Nr. ii). Eine einfache Mehrheit (ausgedrückt als prozentualer Wert) bestimmt das Ergebnis. Im Fall einer Gleichbewertung entscheidet die Bach-Wertung (vgl. IV Abs. 2 Nr. iii), bei Bedarf als zusätzliches Entscheidungskriterium wiederum die statistische Standardabweichung der Bach-Wertung. Das Ergebnis wird der Jury bekanntgegeben.

vi. Analog zu iv. und v. wird über den 3. Preis sowie über den 4. und 5. Platz abgestimmt. Aus dem Abstimmungsergebnis ergibt sich der 6. Platz automatisch. Eine gesonderte Abstimmung über den 6. Platz erfolgt nicht.

vii. Das Wertungsergebnis wird durch die Unterschriften des Präsidenten, eines weiteren Mitglieds der Wettbewerbsleitung und des Juryvorsitzenden rechtskräftig. Die Verkündung der Wettbewerbsergebnisse erfolgt öffentlich durch den Jury-Vorsitzenden im Anschluss an die Auswertung.

viii. Zur letzten Jurysitzung wird zusätzlich zur Preisvergabe das Programm des Preisträgerkonzertes festgelegt und eine Entscheidung über die Sonderpreise getroffen.

ix. Die Sonderpreise werden erst zur Preisverleihung bekannt gegeben. Konzertengagements werden von den jeweiligen Veranstaltern selbst verhandelt.

V. Rechtliche Bestimmungen

(1) Der Internationale Johann-Sebastian-Bach-Wettbewerb wird vom Bach-Archiv Leipzig, Stiftung bürgerlichen Rechts, und der Hochschule für Musik und Theater »Felix Mendelssohn Bartholdy« Leipzig veranstaltet. Die Verantwortung für Personal und Finanzen, die Haftung und V.i.S.d.P. liegen beim Bach-Archiv Leipzig. Die Aufsicht hat der Stiftungsrat des Bach-Archivs Leipzig.

(2) Der Rechtsweg ist grundsätzlich und für alle Phasen des Wettbewerbs von der Bewerbung bis zur Preisverleihung ausgeschlossen.

(3) Die Teilnehmer übertragen für alle Auftritte im Rahmen des Internationalen Johann-Sebastian-Bach-Wettbewerbs sämtliche Verwertungsrechte an ihrem Vortrag und an ihrem Bild in allen Runden und im Preisträgerkonzert räumlich und zeitlich unbeschränkt an das Bach-Archiv Leipzig.

(4) Der Internationale Johann-Sebastian-Bach-Wettbewerb, sein Präsident, die Wettbewerbsleitung, die Juryvorsitzenden und die Mitglieder der Juries sowie alle Mitarbeiter des Wettbewerbs sind von jeder Haftung freigestellt, die sich aus Fehlern im Abstimmungs- oder Bewertungsverfahren ergeben kann. Das vom Präsidenten festgestellte Ergebnis bleibt bestehen, wenn sich im Nachhinein ein Abstimmungs- oder Bewertungsfehler erweist.

(5) Die Jury-Ordnung wird vom Vorstand des Bach-Archivs Leipzig und dem Präsidenten des Bach-Wettbewerbs genehmigt.

(6) Die Anlagen der Jury-Ordnung sind in ihrer jeweils jahrgangsbezogenen Fassung des Internationalen Johann-Sebastian-Bach-Wettbewerbs verbindlicher Bestandteil der Jury-Ordnung. Die Anpassung der Anlagen erfolgt durch die Wettbewerbsleitung:

- Anlage 1: Spezifik des Jahrgangs
- Anlage 2: Teilnahmebedingungen
- Anlage 3: Übersicht über Sonderpreise und Vergaberichtlinien (liegt bis zum Wettbewerbsbeginn vor)

(7) Sollte eine der Regelungen unklar sein oder gegen geltendes Recht verstoßen, so bleibt die Jury-Ordnung insgesamt erhalten. Der entsprechende Passus wird durch eine dem Gemeinten näher liegende Formulierung ersetzt.

(8) Die Jury-Ordnung tritt durch Unterzeichnung des Präsidenten des Bach-Wettbewerbs und des Direktors des Bach-Archivs Leipzig in Kraft. Änderungen bedürfen der Schriftform.

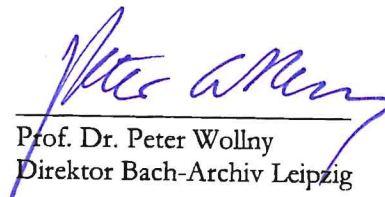
(9) Der deutsche Text ist rechtsverbindlich.

Cambridge, 12.01.2022
Ort / Datum

Leipzig, den 20.01.2022



Prof. Dr. h. c. mult. Robert Levin
Präsident des Wettbewerbs


Prof. Dr. Peter Wollny
Direktor Bach-Archiv Leipzig

